

Mandanteninformation

zum Thema

Einzelaufzeichnungspflicht bei Bareinnahmen

(Stand: 01. September 2025)

Einzelaufzeichnungen von Bareinnahmen müssen alle Unternehmer führen, denen die Namen und andere Daten ihrer Kunden bekannt sind. Für eine Überprüfung der Finanzverwaltung ist wichtig, dass Bareinnahmen in bestimmten Branchen den einzelnen Kunden zugeordnet werden können.

Beispiele für solche Branchen:

- Frisöre, Kosmetik-, Fußpflege-, und Nagelstudios
- Abhol- und Lieferservice
- Bauunternehmer, Gartenbauer
- Rechtsanwälte, Beratende Berufe
- Fotografen
- Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker
- Sonstige Dienstleister

Aufbewahrt werden müssen unter anderem folgende Grundaufzeichnungen:

- Bestellzettel bei telefonischen Bestellungen
- Terminkalender mit Reservierungen

Erforderliche Angaben bei Einzelaufzeichnung von Geschäftsvorfällen:

- Lfd. Nummer des Umsatzes (der Einnahme)
- Datum
- Name des Kunden
- Bezeichnung der Leistung
- Ggf. Menge
- Ggf. Einzelpreis (brutto)
- Gesamtpreis (brutto)

Für Fragen und individuelle Beratungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Das Team der **SWO** Steuerberatungsgesellschaft